



44 neue Titelschutzanzeigen

7 CoS
7 creatures of synthesis
7 Creatures of Synthesis
Beste Frauen klopfen nicht an, sie sperren
 einfach auf
Bis die Liebe uns findet
Carmen Tango
Das Spiel meines Lebens
Der Mainzer Glanzlichter
Deutscher CountryStar
Electrified
Electrified Magazine
EVENT JOURNAL
FBB eNEWS
Galabau-Praxis
Hallertau live
Hallertau TV
Hollledau live
Hollledau TV
Inklusion pur : Golfen für Menschen mit Handi-
 cap
Internationales Country Meeting
Ist das Kunst oder muss das weg? Die RAF im
 Spiegel von Gesellschaft und Kultur
Kunst und Traum
Lasst uns ran
No Problema
No Problama
No Problamas
Podere Arca
Rhein-Sieg-Events
Schwerpunkt: Kränkender Narzissmus und see-
 lischer Missbrauch
Seelische Muster erkennen und meistern!
seven creatures of synthesis
Ticket Erster Klasse – So reisen Beste Frauen
 zum Erfolg
Tim Unsch. Band 1. Das Geheimnis von Aalgart
Verantwortung für Bayern
Verantwortung für Deutschland
Verantwortung für Europa

Vergebt ihnen, denn sie wissen nicht was sie
 tun".
Zeit für Lebensgefühl
Zum Nachtschisch ein Kind

Urteile

Urheberrecht bei Bildersuche durch Suchma- schinen

Der unter anderem für das Urheberrecht zu-
ständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 21.09.2017 entschieden, dass eine
Anzeige von urheberrechtlich geschützten Bil-
dern, die von Suchmaschinen im Internet aufge-
funden worden sind, grundsätzlich keine Urhe-
berrechte verletzt.

Die Klägerin betreibt eine Internetseite, auf
der sie Fotografien anbietet. Bestimmte Inhalte
ihres Internetauftritts können nur von registrier-
ten Kunden gegen Zahlung eines Entgelts und
nach Eingabe eines Passworts genutzt werden.
Die Kunden dürfen die im passwortgeschützten
Bereich eingestellten Fotografien auf ihre Rech-
ner herunterladen.

Die Beklagte bietet auf ihrer Internetseite die
kostenfreie Durchführung einer Bilderrecherche
anhand von Suchbegriffen an, die Nutzer in eine
Suchmaske eingeben können. Für die Durchfüh-
rung der Bilderrecherche greift die Beklagte auf
die Suchmaschine von Google zurück, zu der sie
auf ihrer Webseite einen Link gesetzt hat. Die
Suchmaschine ermittelt die im Internet vorhan-
denen Bilddateien, indem sie die frei zugängli-
chen Webseiten in regelmäßigen Abständen
nach dort eingestellten Bildern durchsucht. Die
aufgefundenen Bilder werden in einem automa-
tisierten Verfahren nach Suchbegriffen indexiert
und als verkleinerte Vorschau-Bilder auf den Ser-

Inhalt

Titelübersicht.....	1
Urteile.....	1-2
Preise und Auszeichnungen.....	2-3
Ausschreibungen.....	3
Titelschutzanzeigen.....	3-6
tm-Bestenliste.....	7
Impressum.....	7

vern von Google gespeichert. Geben die Internetnutzer in die Suchmaske der Beklagten einen Suchbegriff ein, werden die von Google dazu vorgehaltenen Vorschaubilder abgerufen und auf der Internetseite der Beklagten in Ergebnislisten angezeigt.

Bei Eingabe bestimmter Namen in die Suchmaske der Beklagten wurden im Juni 2009 verkleinerte Fotografien von unter diesen Namen auftretenden Models als Vorschaubilder angezeigt. Die Bildersuchmaschine von Google hatte die Fotografien auf frei zugänglichen Internetseiten aufgefunden.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Fotografien erworben und diese in den passwortgeschützten Bereich ihrer Internetseite eingestellt. Von dort hätten Kunden die Bilder heruntergeladen und unerlaubt auf den von der Suchmaschine erfassten Internetseiten veröffentlicht. Sie sieht in der Anzeige der Vorschaubilder auf der Internetseite der Beklagten eine Verletzung ihrer urheberrechtlichen Nutzungsrechte und hat diese auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dadurch, dass sie die von der Suchmaschine aufgefundenen und als Vorschaubilder gespeicherten Fotografien auf ihrer Internetseite angezeigt hat, nicht das ausschließliche Recht der Klägerin aus § 15 Abs. 2 UrhG zur öffentlichen Wiedergabe der Lichtbilder verletzt. Das gilt auch für den Fall, dass die Fotografien ohne Zustimmung der Klägerin ins frei zugängliche Internet gelangt sind.

§ 15 Abs. 2 UrhG setzt Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG um und ist daher richtlinienkonform auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt das Setzen eines Links auf eine frei zugängliche Internetseite, auf der urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers eingestellt sind, nur dann eine öffentliche Wiedergabe dar, wenn der Verlinkende die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf der anderen Internetseite kannte oder vernünftigerweise kennen konnte. Diese Rechtsprechung beruht auf der Erwägung, dass das Internet für die Meinungs- und Informationsfreiheit von besonderer Bedeutung ist und Links zum guten Funktionieren des Internets und zum Meinungs- und Informationsaustausch in diesem Netz beitragen. Diese Erwägung gilt auch für Suchmaschinen und für Links, die - wie im Streitfall - den Internetnutzern den Zugang zu

Suchmaschinen verschaffen.

Im Streitfall musste die Beklagte nicht damit rechnen, dass die Fotografien unerlaubt in die von der Suchmaschine aufgefundenen Internetseiten eingestellt worden waren. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht zwar bei Links, die mit Gewinnerzielungsabsicht auf Internetseiten mit rechtswidrig eingestellten Werken gesetzt worden sind, eine widerlegliche Vermutung, dass sie in Kenntnis der fehlenden Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers zur Veröffentlichung der Werke im Internet gesetzt worden sind. Diese Bewertung beruht auf der Annahme, dass von demjenigen, der Links mit Gewinnerzielungsabsicht setzt, erwartet werden kann, dass er sich vor der öffentlichen Wiedergabe vergewissert, dass die Werke auf der verlinkten Internetseite nicht unbefugt veröffentlicht worden sind. Diese Vermutung gilt wegen der besonderen Bedeutung von Internetsuchdiensten für die Funktionsfähigkeit des Internets jedoch nicht für Suchmaschinen und für Links, die zu einer Suchmaschine gesetzt werden. Von dem Anbieter einer Suchfunktion kann nicht erwartet werden, dass er überprüft, ob die von der Suchmaschine in einem automatisierten Verfahren aufgefundenen Bilder rechtmäßig ins Internet eingestellt worden sind, bevor er sie auf seiner Internetseite als Vorschaubilder wiedergibt.

Für die Annahme einer öffentlichen Wiedergabe muss deshalb feststehen, dass der Anbieter der Suchfunktion von der fehlenden Erlaubnis des Rechtsinhabers zur Veröffentlichung der Werke im Internet wusste oder hätte wissen müssen. Im Streitfall hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen, es könne nicht festgestellt werden, dass die Beklagte bei der Wiedergabe der Fotografien als Vorschaubilder auf ihrer Internetseite damit rechnen musste, dass die Bilder unerlaubt ins frei zugängliche Internet eingestellt worden waren. Quelle: Bundesgerichtshof (I ZR 11/16)

Preise und Auszeichnungen

Rheingau Literatur Preis

Der Berliner Schriftsteller Ingo Schulze erhielt den Rheingau-Literatur-Preis für herausragende deutschsprachige Prosa. Der Preis ist mit 11.111 Euro und 111 Flaschen Rheingau-Riesling dotiert und wird von dem Verein Rheingau-Musik-Festival verliehen. Die Jury ehrte Schulze für seinen Roman "Peter Holtz".

Joseph Breitbach Preis

Die Schriftstellerin und Dramatikerin Dea Loher erhält für ihr Gesamtwerk den Joseph-Breit-

bach-Preis 2017. Die Auszeichnung wird gemeinsam von der Stiftung Joseph Breitbach und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz vergeben. Sie ist mit 50.000 Euro dotiert.

Ausschreibungen

Heinrich-Böll Haus Langenbroich e.V.

Mehrere viermonatige Arbeitsstipendien vergibt die Heinrich Böll Stiftung im Haus Langenbroich in Kreuzau (Düren). Die Stipendien sind mit 950 € im Monat dotiert. Die Vergabe der Stipendien erfolgt zwei mal im Jahr. Bewerbung bei der [Heinrich Böll Stiftung](#)

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Holledau TV
Hallertau TV
Holledau live
Hallertau live

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Kramerhof Gastronomieberatung
Trainer Straße 2
93354 Siegenburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 03.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Podere Arca

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rolf Orfgen
Schattenweg 106b
33104 Paderborn
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.09.2017

Clara und Eduardt Rosenthal Stipendium

Im Sinne von Eduard und Clara Rosenthal vergibt [JenaKultur](#) seit der Wiedereröffnung des Hauses im Jahr 2009 sowohl Stipendien im Bereich Literatur/Stadtschreibung als auch im Bereich Bildende Kunst. Die Stipendienzeit umfasst den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019. JenaKultur stellt in diesem Zeitraum eine möblierte Wohnung im Dachgeschoss der Villa Rosenthal miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung. Das Stipendium ist mit € 1.000 Euro pro Monat dotiert.

Bewerbungsschluß: 31.12.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutscher CountryStar
Internationales Country Meeting
Rhein-Sieg-Events

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rhein-Sieg-Events
Gartenweg 8
53783 Eitorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Lasst uns ran
Beste Frauen klopfen nicht an, sie sperren
einfach auf
Ticket Erster Klasse – So reisen Beste Frauen
zum Erfolg

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Liss Heller
Pestalozzigasse 3
1010 Wien
Österreich

Veröffentlicht am: 02.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bis die Liebe uns findet

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Kerfala Vidala
Bahnhofstraße 34
73630 Remshalden
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zum Nachtisch ein Kind

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Ronny Ritze & Sandy Schlegel
Markt 14-16
99326 Stadtilm
Deutschland

Veröffentlicht am: 09.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ist das Kunst oder muss das weg? Die RAF im Spiegel von Gesellschaft und Kultur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Gallip Verlag & Media
Entringer Str. 3
70597 Stuttgart
Deutschland

Veröffentlicht am: 09.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Electrified Electrified Magazine

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Electrified Media UG (haftungsbeschränkt)
Schillerstrasse 28b
21465 Reinbek
Deutschland

Veröffentlicht am: 10.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EVENT JOURNAL

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

EVENT JOURNAL
Viktor Maier Straße 11
63768 Hösbach
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Spiel meines Lebens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Holger Wienpahl
Fontanestr. 21
67661 Kaiserslautern
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Galabau-Praxis FBB eNEWS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Elison-medien

Pfarrer-Niederhuber-Straße 11
85258 Weichs
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

7 Creatures of Synthesis 7 CoS 7 creatures of synthesis seven creatures of synthesis

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Sonia Salazar Zivoder

Neue Grünstrasse 16a
10179 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 25.09.2017

Flatrate für Titelschutzanzeigen

- Unbegrenzte Titel für Deutschland und Österreich
- sofort wirksamer Schutz
- Laufzeit 1 Jahr
- keine automatische Vertragsverlängerung
- Sicherer Zeitstempel der Bundesdruckerei

Hier geht's zur Flatrate

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Carmen Tango Kunst und Traum

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Carlos Cortés-Aravena

Seegasse 25/13
1090 Wien
Österreich

Veröffentlicht am: 21.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Tim Unsch. Band 1. Das Geheimnis von Aal- gart

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rene Nafziger

Faber-du-Faur-Str. 1
73433 Aalen
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Mainzer Glanzlichter

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Typo-Druck Horn&Kohler-Beauvoir GmbH

117er Ehrenhof 5
55118 Mainz
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vergebt ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun".

Seelische Muster erkennen und meistern! Schwerpunkt: Kränkender Narzissmus und seelischer Missbrauch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Lebenslinie-schwingt.de

Südermarkt 16
24937 Flensburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 22.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

No Problama No Problemas No Problama

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Starnberger Spiele

Maximilianstr. 5
82319 Starnberg
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.09.2017

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zeit für Lebensgefühl

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Scarlett Ammá + Stefan Kühn Gbr

Rupt-sur-Moselle-Strasse 12a
5271 Stackeden
Deutschland

Veröffentlicht am: 21.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Verantwortung für Deutschland Verantwortung für Bayern Verantwortung für Europa

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Holger Johannes Tenschert

Fahlenbacher Str. 7a
85296 Rohrbach
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.09.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Inklusion pur : Golfen für Menschen mit Handicap

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Friedrich Bräuninger

Graf-Buttler-Sr. 1
85778 Haimhausen
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.09.2017

tm Bestenliste September 2017

In vielen Medien werden Bestenlisten &, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Um auch kleineren Verlagen eine Möglichkeit zu geben auf unsere Bestenliste zu kommen, werden die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat Juli ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag	Punkte
1.	(3) Suhrkamp.....	87
2.	(-) Rowohlt Verlag.....	61
3.	(2) dtv.....	52
4.	(8) Diogenes.....	51
5.	(1) S. Fischer.....	45
6.	(-) EGMONT Schneider.....	44
7.	(7) C.H. Beck.....	40
8.	(-) Carlsen.....	39
9.	(9) Knaur	39
10.	(-) btb.....	38

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste,) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die aktuellen Listen des Monats.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Flatrate für Titelschutzanzeigen

- Unbegrenzte Titel für Deutschland und Österreich
- sofort wirksamer Schutz
- Laufzeit 1 Jahr
- keine automatische Vertragsverlängerung
- Sicherer Zeitstempel der Bundesdruckerei

Hier geht's zur Flatrate

Impressum

Anschrift:

IP Central GmbH
Eckerstraße 29
85356 Freising
Tel: (089) 885 64 555
Fax: (089) 255 513 1297
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de
HRB 214541, UST-ID: DE297085364,
ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich:

Prof. Dr. Arne Striegler

Redaktion:

Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise:

monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate:

Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen: Online auf der [Homepage](#), [Twitter](#), [Facebook](#) PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte: dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de) geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2014 - 2017 IP Central GmbH, Freising